

An die Geschäftsleitungen
und Personalabteilungen der
Mitgliedsunternehmen

Am Sparrenberg 8
33602 Bielefeld
☎ 0521 964870
Fax 0521 9648787
E-Mail: info@unternehmerverband.de

kü-we

**Allgemeines Rundschreiben Nr. 127/2022
vom 2. Dezember 2022**

Corona:

Verkürzung der Isolierungspflicht gemäß § 8 Corona-Test- und Quarantäneverordnung Auswirkungen auf die betriebliche Praxis

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir hatten Sie darüber informiert, dass das Ministerium für Arbeit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (MAGS NRW) mit Wirkung zum 30.11.2022 die Corona-Test- und Quarantäneverordnung (CoronaTestQuarantäneVO) neu gefasst hat.

In der CoronaTestQuarantäneVO wird nunmehr insbesondere die Isolierungspflicht von Personen, die sich mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infiziert haben, von zehn Tagen gemäß § 8 Abs. 3 CoronaTestQuarantäneVO auf **fünf Tage** verkürzt.

Die Verkürzung der Isolierungspflicht stößt auf ein geteiltes Echo.

Teilweise wird die Verkürzung begrüßt, weil Beschäftigte wieder schneller in den Betrieben eingesetzt werden können, teilweise wird aber auch das Risiko gesehen, dass sich das Coronavirus durch die frühe Rückkehr der "Infizierten" an den Arbeitsplatz in den Betrieben eher ausbreiten kann und infolgedessen eine größere Anzahl von Beschäftigten ausfallen.

In anderen Bundesländern (u. a. in Bayern, Baden-Württemberg, Hessen und Rheinland-Pfalz) wird die Isolierungspflicht sogar vollständig aufgehoben, mit der Folge, dass dort die Beschäftigten ab dem ersten Tag der Infizierung ihre Arbeit aufnehmen und deshalb keinerlei Entschädigungsansprüche beanspruchen können.

In der **beiliegenden** Ausarbeitung hat unternehmer nrw Hinweise zur Rechtslage für den Fall zusammengefasst, dass die Unternehmen die infizierten Beschäftigten im Betrieb entweder gar nicht oder nur unter der Voraussetzung einsetzen wollen, dass sie im Betrieb eine Maske tragen oder einen Coronatest vornehmen.

Mit freundlichen Grüßen



Kühnel

Anlage